

Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderungen im Rahmen des Programms

„Junge Menschen im öffentlichen Raum – Prävention von riskantem Alkoholkonsum“

Gegenstand des Förderprogramms ist die Prävention von riskantem Alkoholkonsum von jungen Menschen im öffentlichen Raum. Alkoholkonsum von jungen Menschen im öffentlichen Raum tritt insbesondere im Rahmen von Settings auf, die in den letzten Jahren zunehmend als „Wochenend- und Eventszenen“ beschrieben werden und die inzwischen so gut wie jede Kommune kennt, von größeren Städten bis hin zu kleinen Gemeinden im ländlichen Raum. Typischerweise bilden sich solche Wochenend- und Eventszenen an attraktiven öffentlichen Orten im Freien (z.B. Parks, Fußgängerzonen, Parkplätze, vor Clubs und Gaststätten). Insbesondere an den Abenden und in den Nächten von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag, aber auch rund um Feiertage, Schulferienbeginn oder bestimmte kommunale Feste und Aktivitäten versammeln sich dort junge Menschen, mitunter spontan, jedoch in den allermeisten Fällen ganz gezielt und in Absprache mit der Clique von Peers. Meist sind dies Jugendliche und junge Erwachsene beiderlei Geschlechts im Alter von 15 bis 30 Jahren und aus ganz unterschiedlichen Sozial- und Bildungsmilieus. Für die jungen Menschen dienen diese öffentlichen Orte als Treffgelegenheit, fester Cliquenstandort oder als Übergangsaufenthalt vor Disco- oder Konzertbesuchen. Oft werden auch spezifische Events, wie Stadt- und Volksfeste oder die Straßenfasnacht zum Anlass, sich an öffentlichen Plätzen aufzuhalten. Wochenend- und Eventszenen erfüllen einerseits wichtige Funktionen für die Freizeit- und Beziehungsgestaltung junger Menschen, andererseits kann der Alkoholkonsum in diesen Settings mit vielfältigen Risiken und Problematiken verbunden sein, die nicht zuletzt auch Anwohner und andere Nutzergruppen des öffentlichen Raums betreffen. Es besteht darum ein hoher Bedarf an wirksamen Handlungskonzepten, mit denen junge Menschen – jenseits von rein repressiven Strategien mit meist wenig oder nur kurzfristiger Wirkung – besser angesprochen und geschützt werden können. Hier sind Konzepte nötig, die sowohl den ordnungspolitischen Anforderungen genügen, als auch Präventionsangebote enthalten, die den Lebenswelten Jugendlicher und junger Erwachsener entsprechen. Besonders effektiv sind dabei Konzepte, die eine an die jeweilige Situation in der einzelnen Kommune angepasste, „maßgeschneiderte“ Umsetzung von Suchtpräventionsangeboten ermöglichen. Also kommunal gut angepasste, nachhaltige Präventionsstrategien mit kombinierten Maßnahmen in mehreren Handlungsfeldern, die in einem kommunalen Gesamtkonzept festgeschrieben sind.

Im Zeitraum der beiden vergangenen Förderperioden zwischen 2013 und 2016 wurden solche Projektverläufe dokumentiert und ausgewertet. Auf dieser Basis ergeben sich darum nun klare Konturen von Maßnahmen und Handlungsansätzen, die sich als gute Handlungspraxis für die Prävention von riskantem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum bewährt haben. Auf dieser Basis erprobter Best Practice Ansätze zur Risikominimierung und Deeskalation können sich Kommunen aktuell für zwei unterschiedliche Varianten der Projektförderung bewerben.

In zwei Fördertranchen in den Jahren 2013/2014 und 2015/2016 wurden Präventionsmaßnahmen und die Entwicklung von kommunalen Gesamtkonzepten zur Prävention von riskantem Alkoholkonsum in den beteiligten Kommunen des Landes Baden-Württemberg gefördert. In der aktuellen Förderperiode können nun

wieder Kommunen in zwei unterschiedlichen Säulen dabei unterstützt werden, Präventionskonzepte im Rahmen von bestehenden bzw. noch zu entwickelnden Kommunalen Gesamtkonzepten umzusetzen.

Im Staatshaushaltsplan 2018/19 steht ein Gesamtfördervolumen von 400.000 € zur Verfügung (200.000 € p.a.).

In Säule I werden Kommunen gefördert, die in den letzten Förderphasen entweder ein Modellprojekt erprobt haben oder am bisherigen Baustein „STARTHILFE“ teilgenommen haben.

Im Rahmen der Säule II bekommen Kommunen, die bisher noch keine Förderung erhalten haben die Möglichkeit, an „STARTHILFE“ teilzunehmen. Dabei werden sie unterstützt, nachhaltige und tragfähige Netzwerke zum Thema Prävention des Alkoholmissbrauchs einzurichten und zu führen, die nach dem Ergebnis der Evaluation der bisherigen Förderperioden Grundvoraussetzung für dauerhafte Erfolge sind.

Im Förderprogramm werden sowohl verhaltens- wie verhältnispräventive Ansatzpunkte für die Prävention riskanten Alkoholkonsums von jungen Menschen im öffentlichen Raum berücksichtigt.

Die Bewerbung ist ab Juni 2018 möglich. Entscheidend für eine Förderung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung. Erst nach Bewilligung darf das Projekt begonnen werden.

Das Förderprogramm wird durch die Universität Tübingen wissenschaftlich begleitet.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe von §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) im Rahmen des Staatshaushaltsplans 2018/19. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Säule I: Fördermöglichkeiten für in den voran gegangenen Förderphasen geförderte Kommunen
--

Fördergegenstand/Förderkriterien

Bewerben können sich für Säule I Kommunen, die bereits in den vergangenen Förderperioden beteiligt waren, indem sie entweder kommunale Modellprojekte entwickelt haben oder die Unterstützung durch das „STARTHILFE“- Programm mit einer Projektumsetzung in Anspruch genommen haben. Mit der aktuellen Förderung soll (1) die Entwicklung des Kommunalen Gesamtkonzepts weiter vertieft bzw. abgeschlossen werden und zwar indem (2) ein Projekt bzw. eine spezielle Maßnahme weiterentwickelt, innovativ fortgeführt oder effektiv modifiziert wird. Begleitet werden soll dieser Prozess durch drei Fachworkshops („Coaching Plus“). Bei der Antragstellung sowie der geplanten Projektdurchführung soll auf die Ergebnisse der vergangenen Projektlaufzeit(en) Bezug genommen werden und dabei insbesondere auf die entsprechenden Prozesse und Ergebnisse der jeweiligen eigenen Kommune. Auf dieser Basis ist das aktuell angestrebte Ziel konkret zu formulieren, für das die Förderung beantragt wird.

An den Projektstandorten sind folgende Anforderungen zu erfüllen, die im Rahmen der Bewerbung darzustellen sind:

- Das Projekt wird in ein örtliches Gesamtkonzept eingebettet, in dem jugendschutz-, ordnungsrechtliche und stadtplanerische Maßnahmen, evtl. Formen des Bürgerengagements sowie Präventionsangebote der Sozialen Arbeit enthalten und aufeinander abgestimmt sind. Mit der Bewerbung ist das kommunale Gesamtkonzept (KGK) vorzulegen, bzw. dieses darzustellen.
- Im Projekt erfolgt eine Kooperation von Jugendhilfe, Suchthilfe und Kommune. Im Rahmen der Bewerbung ist darzustellen, in welcher Weise die Partner die Projektdurchführung gestalten und welche Teilziele der jeweilige Partner im Gesamtverlauf verfolgt.
- Die Projektdurchführung erfolgt durch sozialpädagogische Fachkräfte in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung. Es wird empfohlen, Fachkräfte der Stadtplanung einzubeziehen.

Insbesondere sollen bei der Entwicklung der Förderanträge die Empfehlungen zur Prävention des Alkoholmissbrauchs bei Kindern und Jugendlichen der AG Suchtprävention des Sozialministeriums und die darin enthaltenen verhältnispräventiven Ansätze berücksichtigt werden (Anlage).

Geförderte Maßnahmen können beispielsweise solche sein, die eine initiale Exploration der kommunalen Szene anvisieren, aber vor allem auch solche, die stadtplanerische Maßnahmen und die Beteiligung junger Menschen/Peerkonzepte im Fokus haben sowie das Konzept „Lokale Alkoholprävention“. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den bewährten Ansätzen, die in der Evaluation der vorangegangenen Förderphasen ausgewiesen sind. Die Umsetzung muss in der Projektlaufzeit des Förderprogramms begonnen werden.

Zudem werden die Projektverläufe durch eine wissenschaftliche Begleitforschung (Universität Tübingen) ausgewertet. Die Bereitschaft, an einer Evaluation mitzuwirken, ist Fördervoraussetzung.

Zentrale Koordinierungsstelle

Eine zentrale Koordinierungsstelle beim Diakonischen Werk Württemberg unterstützt als eigenständiges Projekt im Rahmen des Förderprogramms die Abwicklung der Säule I des Förderprogramms und berät interessierte Projektträger zu den inhaltlichen Anforderungen und den formalen Abläufen des Förderprogramms. Die Koordinierungsstelle wird vom Beirat des Förderprogramms, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, der Landesstelle für Suchtfragen, der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork, der LAG Jugendsozialarbeit, der Sprecherin der Kommunalen Suchtbeauftragten und ggf. weiteren Partnern beraten.

Die Koordinierungsstelle ist Teil des Förderprogramms. Zum dortigen Projektumfang gehören:

- Beratung zum Projektantrag
- Vermittlung und Koordination der Workshop-Teams
- Dokumentation und Monitoring der Projektstandorte
- Abwicklung der Kostenstelle Workshop-Team

Für die Förderung dieses Projekts sind im Rahmen des Förderprogramms Mittel in Höhe von bis zu 42.000 € vorgesehen.

Förderumfang

Das Volumen der Säule I setzt sich zusammen aus dem Workshop „Coaching Plus“ und der Fördersumme für die weitergehende/vertiefende Präventionsmaßnahme.

Pro Standort beträgt das Fördervolumen 20.500 €. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| a) | Präventionsmaßnahme | 15.000 € |
| b) | 3x Workshop „Coaching Plus“ | 5.500 € |

Antragsberechtigt sind Kommunen und Stadt- und Landkreise, anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder Suchthilfe sowie Kommunale Suchtbeauftragte der Stadt- und Landkreise.

Gefördert werden bis zu sechs Standorte.

Förderzeitraum

Juli 2018 bis Dezember 2019

Auswertung und Dokumentation

Projektverlauf und -ergebnisse werden durch die wissenschaftliche Begleitung unter Mitwirkung der Projektstandorte ausgewertet und dokumentiert.

Verfahren/Ablauf

Juni – Oktober 2018: Ausschreibung und Bewerbung der Projektstandorte,
Auswahl von Standorten

ab Juli 2018, Projektdurchführung
frühestens jedoch ab
Bekanntgabe des
Bevolligungsbescheids

Die Bewerbung ist ab Juni 2018 möglich. Entscheidend für eine Förderung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung. Förderanträge sind zu richten an das

Ministerium für Soziales und Integration
Referat 55, Psychiatrie, Sucht
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Säule I wird mit einem Gesamtvolumen von 165.000 € gefördert.

Säule II

Fördermöglichkeiten für in den voran gegangenen Förderphasen nicht geförderte Kommunen - STARHILFE

Fördergegenstand/Förderkriterien

Bewerben können sich hierfür Kommunen, die bisher noch keine Förderung erhalten und ein Interesse daran haben, im Kontext der Umsetzung einer konkreten Projektmaßnahme ein Kommunales Gesamtkonzept auf den Weg zu bringen bzw. weiterzuentwickeln. Diese Kommunen können „STARHILFE“ anfordern.

Mitglieder des zu bildenden kommunalen Netzwerks sind Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde oder Stadt, die/der Sozialdezernentin/Sozialdezernent oder die/der Sozialbürgermeisterin/Sozialbürgermeister bzw. eine Vertretung, Vertreterinnen und Vertreter des Ordnungsamts, der Suchtprävention/Suchthilfe, der Mobilen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Vertreterinnen und Vertreter der regionalen Polizei sowie Jugendliche/Jugendrat. Wünschenswert sind Mitglieder aus Schul- und Elternverbänden, der Gastronomie und des Einzelhandels, aus Vereinen bzw. Festveranstalterinnen und Festveranstalter, Kirchengemeinden sowie Anwohnerinnen und Anwohner. Das spätere Netzwerk muss entscheidungsbefugt sein.

Die geförderten Kommunen müssen die Bereitschaft zu einer Zielvereinbarung haben und eine Präventionsmaßnahme nach Maßgaben der Evaluation des bisherigen Förderprogramms entwickeln. Geförderte Maßnahmen können beispielsweise solche sein, die eine initiale Exploration der kommunalen Szene anvisieren, aber vor allem auch solche, die stadtplanerische Maßnahmen und die Beteiligung junger Menschen/Peerkonzepte im Fokus haben sowie das Konzept „Lokale Alkoholprävention“. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den bewährten Ansätzen, die in der Evaluation der vorangegangenen Förderphasen ausgewiesen sind. Die Umsetzung muss in der Projektlaufzeit des Förderprogramms begonnen werden.

STARHILFE-Paket

Das STARHILFE Paket soll folgende Bestandteile enthalten:

- Unterstützung durch ein „STARHILFE-Team“, in dem die Expertise aus Repression (Vertreterinnen und Vertreter der Polizei) und Prävention vertreten ist. Prävention wiederum soll Suchtprävention und sozialpädagogische Jugendarbeit umfassen.
- Ein extern moderierter, ganztägiger Gründungs-Workshop vor Ort mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren mit folgenden Inhalten:
 - Bekanntmachung der Prozessbausteine „kommunale Gesamtstrategie“ - von der Bedarfserhebung zur Umsetzung einer Maßnahme;
 - Vorstellung der unterschiedlichen Akteure im Netzwerk und deren Zuständigkeiten;
 - Bildung eines verbindlichen Koordinierungskreises mit personeller Kontinuität für die Projektlaufzeit;

- Arbeitsereignisse der Arbeitsgemeinschaft vor Ort werden fachlich begleitet und moderiert (halbtags). Sicherstellung der weiteren Federführung des Koordinierungskreises
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit (Logo, Info-Flyer, Presse-Vorlagen)
- Förderung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

Zentrale Koordinierungsstelle

Eine zentrale Koordinierungsstelle bei der Landesstelle für Suchtfragen unterstützt als eigenständiges Projekt im Rahmen des Förderprogramms die Abwicklung der Projektanträge zu „STARTHILFE“. Sie berät interessierte Projektträger zu den inhaltlichen Anforderungen und den formalen Abläufen des Förderprogramms. Die Koordinierungsstelle wird vom Beirat des Förderprogramms, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, der Landesstelle für Suchtfragen, der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork, der LAG Jugendsozialarbeit, der Sprecherin der Kommunalen Suchtbeauftragten und ggf. weiteren Partnern beraten.

Die Koordinierungsstelle ist Teil des Förderprogramms. Zum dortigen Projektumfang gehören:

- Beratung zum Projektantrag
- Abwicklung der Projektanträge
- Vermittlung und Koordination der Workshop-Teams
- Dokumentation und Monitoring der Projektstandorte
- Abwicklung der Kostenstelle Workshop-Team
- Abwicklung der Förderung der Projektstandorte

Für die Förderung dieses Projekts sind im Rahmen des Förderprogramms Mittel in Höhe von bis zu 46.000 € vorgesehen.

Förderumfang

Das Volumen der Säule II setzt sich zusammen aus der Fördersumme der von der Arbeitsgemeinschaft entwickelten Präventionsmaßnahme und den weiteren vorbereitenden und begleitenden Modulen des STARHILFE-Pakets. Insgesamt können sieben Standorte gefördert werden.

Pro Standort beträgt das Fördervolumen 20.500 €. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|---------------------------------|----------|
| a) | | |
| • | Präventionsmaßnahme | 15.000 € |
| b) | | |
| • | Workshop zum Start | 2.000 € |
| • | 3 x Leitung Koordinierungskreis | 3.500 € |

Antragsberechtigt sind Kommunen und Stadt- und Landkreise, anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder Suchthilfe sowie Kommunale Suchtbeauftragte der Stadt- und Landkreise.

Auswertung und Dokumentation

Die Projektverläufe werden dokumentiert und als Abschlussbericht von den Kommunen verfasst.

Verfahren

Juni – Oktober 2018: Ausschreibung und Bewerbung der Projektstandorte,
Auswahl von Standorten
ab Juli 2018, Projektdurchführung
frühestens jedoch ab
Bekanntgabe des
Zuwendungsbescheids

Die Bewerbung ist ab Juni 2018 möglich. Bei Erfüllen der Förderkriterien werden die Anträge nach Eingang berücksichtigt. Förderanträge sind zu richten an die

Landesstelle für Suchtfragen
Stauffenbergstraße 3
70173 Stuttgart

Säule II wird mit einem Gesamtvolumen von 189.500,-€ gefördert.

Wissenschaftliche Begleitung

Beide Säulen werden durch die Universität Tübingen wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Hierfür wird ein Betrag von bis zu 42.500,- € bereitgestellt.